

Auszug aus der APO (Ausbildungs- und Prüfungsordnung)

Kleines Longierabzeichen (DLA IV)

§ 3600 – Zulassung

Vorraussetzung für die Zulassung zur Prüfung sind:

- Mitgliedschaft in einem Pferdesportverein, der einem der FN angeschlossenen Landes- und/oder Anschlussverbände angehört
- Besitz des Basispasses Pferdekunde
- Teilnahme am Vorbereitungslehrgang

§ 3601 – Anforderungen

Die Prüfung besteht aus 2 Teilprüfungen, die an einem Tag bzw. an 2 aufeinander folgenden Tagen abzulegen sind. Es werden folgende Anforderungen gestellt:

1. Praktischer Teil:

Eine Aufgabe gem. Merkblatt und Richtlinien für Reiten und Fahren, Band 6 ist nach Weisung der Richter zu longieren. Auf Verlangen der Richter kann ein Pferdewechsel vorgenommen werden. Beurteilt wird die Einwirkung auf das Pferd und der Gehorsam des Pferdes mit Wertnoten zwischen 10 und 0 gem. § 57 Abs. 1.2 LPO. Beurteilt werden:

- Sicherheit im Umgang mit den Hilfen (Stimme, Longe, Peitsche)
- Sicherheit in der Verschnallung der Hilfszügel
- Sicherheit beim Handwechsel
- Erkennen des richtigen Handgalopps – nicht erkannter und nicht korrigierter Außengalopp/Kreuzgalopp führt zum Nichtbestehen
- Erkennen sichtbarer Anhalts- und Ansatzpunkte für die weitere Arbeit

2. Theoretischer Teil:

Der Bewerber ist in folgenden Gebieten zu prüfen:

- Grundkenntnisse auf dem Gebiet der Longierlehre
- Grundkenntnisse auf dem Gebiet der Reitlehre
- Kenntnis der einschlägigen Bestimmungen des Tierschutzgesetzes

§ 3604– Prüfungsergebnis

1. Die Leistungen in den Teilprüfungen sind gem. § 57 Abs. 1.2 LPO zu bewerten.
2. Bewerber, die in beiden Teilprüfungen mindestens die Note 5,0 erreicht haben, haben die Prüfung nicht bestanden. Eine nicht bestandene Prüfung muss im Antragsvordruck eingetragen werden.